

CCXL

## Des Neundten Theyls Er ster Titul.



**V**on Sachen / an das  
Ackergericht gehörig / vnd wie da-  
selbst gehandelt werden  
solle.

S.  
I.



**N**iemant gegen seiner Nach-  
barn einem / (oder mehren) zu klage heyt /  
Als / daß ime von demselbe in den Veldt  
gütern namhaffter Schad / es seye mit  
auffwerffung der Gräbe / mit abzackern /  
mit zu nahe setzung der Beume / hecken /  
Zeutwne / mit außzackeren der gesetzten  
Schiedstein / mit neuwgemachte Wegen / vñ andern dergleichen  
Beschädigungen / wie die seyn möchten / zugesügt were worden /  
oder auch zu besorgen stünde / daß ihme noch künsttlich daher  
Schade zustehn möchte. Item / wan auch ein Nachbar dem an-  
dern seine hecken / Zeutwne / Beutwne / Kammerladen /c. als wi-  
der die Ordnung gesetzt / abtrenben wolte / Solche Sachen / vnd  
dergleichen / davon hernach in diesem Neundten Theyl wenter  
wirt gehandelt werden / gehören alle für die Geschwornen / Vnd  
da die Parthenen sich nicht wolten entscheidenden lassen / alsdann an  
das Ackergericht.

II. **W**ad sol der jenig / so Kläger ist / seinem Gegenthyl / drey tage  
wan dz Gebott in das Veldt für die Geschwornē geschicht /  
Da es aber an dz Ackergericht geschicht / einē Tag zu vor / bey Son-  
nenscheyn / durch der gemeynen Schützen einen / sūrgebietē lassen /  
Mit